



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Adäquate Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Liquiditätserlösen

Entschließungsantrag

Von: Dr. Frank J. Reuther als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Friedrich Wilhelm Hülskamp als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Andreas Botzlar als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Liquidationseinnahmen ist anerkannte Berufspflicht und entspricht dem Kollegialitätsgebot. Die unzureichende zivilrechtliche Durchsetzbarkeit dieses Anspruchs und neue Vertragsformen für Chefärzte an den Krankenhäusern, insbesondere Abtretung des Liquidationsrechts an den Krankenhausträger, erfordern begleitende gesetzliche Regelungen durch die dafür zuständigen Bundesländer.

Darin ist ebenso die Verpflichtung der liquidationsberechtigten Ärzte zur Beteiligung ihrer ärztlichen Mitarbeiter einschließlich deren Höhe zu regeln, wie auch die entsprechende Pflicht derjenigen (z. B. der Krankenhausträger), an die das Liquidationsrecht gegebenenfalls abgetreten worden ist.

Begründung:

Die Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Liquidationserlösen ist ein auf dem Kollegialitätsgebot des ärztlichen Berufsrechts fußender Anspruch sui generis und kein Teil des für die Arbeitsleistung geschuldeten Arbeitsentgelts, auch wenn es steuer- und sozialversicherungsrechtlich diesem gleichgestellt ist. Damit ist diese Berufspflicht auch nicht Gegenstand tarifvertraglicher Regelungen. Sie zu gestalten ist Aufgabe des Berufsrechts. Da das Berufsrecht für sich genommen keine zivilrechtlichen Ansprüche begründen kann, bedarf es, wie z. B. in Rheinland-Pfalz mit der unlängst erfolgten Novellierung des Krankenhausgesetzes geschehen, einer gesetzlichen Regelung, die Krankenhäuser und Hochschulkliniken einschließt.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0